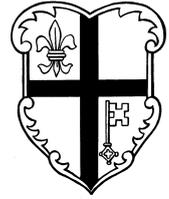


# Amtsblatt

## der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

### Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de/rathaus](http://www.medebach.de/rathaus))

10. Jahrgang	Herausgegeben am: 23. Dezember 2022	Nummer: 11
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
40	Öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung vom 23.12.2022 zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015	108
41	Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen	111
42	Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2023 der Stadtwerke Medebach AöR	112
43	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Zur Mühlheide II“ im Stadtteil Oberschledorn nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) -Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses-	113

## 6. Änderungssatzung vom 23.12.2022 zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 16.12.2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Der § 2 Absatz 2 und 3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2022, BGBl. I, S. 1182) gemeldete Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes) sind zugunsten und zulasten der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen. Soweit eine rückwirkende Fortschreibung unterbleibt, gilt als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 02.02.2016, BGBl. I, S. 130) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat.“

(3) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt vorgehaltene Nebenwohnung einer/eines verheirateten, nicht dauerhaft von ihrer/seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartnerschaften gilt Satz 1 sinngemäß. Soweit nach § 27 des Bundesmeldegesetzes eine Ausnahme von der Meldepflicht greift, liegt keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung vor. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn die Inhaberin oder der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als zwei Monate für ihren/seinen persönlichen Lebensbedarf oder denjenigen ihrer/seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält; in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 und 4 gilt dieses Verhältnis entsprechend; Satz 3 bleibt unberührt. Die/Der potentiell Steuerpflichtige hat v.g. Ausnahmetatbestände in Form aussagekräftiger Nachweise zu belegen.“

### Artikel II

Der § 4 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015 erhält folgende neue Fassung:

„(3) In Fällen, in denen

1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 20 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
2. die Wohnung von Eigentümern oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,

ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Dies geschieht unter Berücksichtigung der für Objekte gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlten Nettokaltmiete; besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser heranzuziehen.“

### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Steuer wird erstmals ab 1. Januar 2016 erhoben.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 23.12.2022 zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Medebach vom 27.11.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 23. Dezember 2022

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

**Bekanntmachung über Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen, über Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und über regelmäßige Datenübermittlungen (Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2022 (BGBl. I S. 1182) und Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3932))**

---

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmung (§ 50 Abs. 1 BMG),
- an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG),
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu **widersprechen**.

Betroffene haben ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

Darüber hinaus haben Betroffene ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz und § 36 Abs. 2 BMG).

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Medebach, Bürgerbüro, Österstrasse 1, 59964 Medebach, eingelegt werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG, § 42 Abs. 3 BMG und § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf Ihr Widerspruchsrecht durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

Medebach, 02.12.2022

gez. T. Grosche

Stadt Medebach  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung:

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Medebach AöR hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 mit den nachfolgenden Festsetzungen beschlossen:

Gesamterfolgsplan:	
Gesamtbetrag der Erträge	4.443.900,00 €
<u>Gesamtbetrag der Aufwendungen</u>	<u>4.216.850,00 €</u>
Ergebnis	227.050,00 €.

Gesamtvermögensplan:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen für Investitionen	175.400,00 €
<u>Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionen</u>	<u>2.264.900,00 €</u>
Ergebnis	-2.089.500,00 €.

Der Gesamtbetrag der veranschlagten Kredite wird auf 1.910.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 220 während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr) in der Zeit vom 02.01. bis 06.02.2023 aus.

Digital steht der Wirtschaftsplan als Download auf folgender Seite zur Verfügung:  
<https://www.medebach.de/rathaus/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/>

Medebach, 15.12.2022  
Der Vorstandsvorsitzende



(Grebe)

## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

**Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Zur Mühlheide II“ im Stadtteil Oberschledorn nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)**

### **-Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses-**

Der Rat der Hansestadt Medebach hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 anhand der Drucksache Nr. 0466/2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Zur Mühlheide II“ im Ortsteil Oberschledorn beschlossen.

#### **1. Planungsanlass**

Im Stadtteil Medebach-Oberschledorn existiert schon seit geraumer Zeit eine erhöhte Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken. Die Hansestadt Medebach kann jedoch derzeit kaum kommunalen Baugrundstücke zum Verkauf anbieten und auch auf dem privaten Grundstücksmarkt steht kein qualifiziertes Angebot im Ort zur Verfügung, das kurzfristig genutzt werden kann.

Daher soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Zur Mühlheide II“ für den Stadtteil Oberschledorn ein bedarfsorientiertes Angebot an attraktiven Wohnbaugrundstücken geschaffen werden.

Das rd. 2,4 ha große Areal (siehe Anlage), das sich im Norden des Stadtteils befindet und direkt an die Siedlungslage anschließt, soll zur Deckung dieses konkreten Bedarfs an Baugrundstücken, als „allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der vorhandenen Wohnbebauung an der Gemeindestraße „Zur Mühlheide“. Aktuell wird der Bereich nach § 35 BauGB beurteilt und als „Außenbereich“ definiert; er wird vorwiegend als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulässigkeit einer Wohnbebauung zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Aufgrund der Rahmenbedingung kann dieser Bebauungsplan nach den Vorschriften des § 13b BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt werden. Die Verfahrensbeschleunigung ergibt sich durch folgende Verfahrenserleichterungen:

- es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung,
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt,
- die Beteiligungsverfahren erfolgen in beschleunigter Form im sog. „vereinfachten Verfahren“ gem. § 13 Abs. 2 + 3 BauGB.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments des „§ 13b BauGB“ können wie folgt zusammengefasst werden:

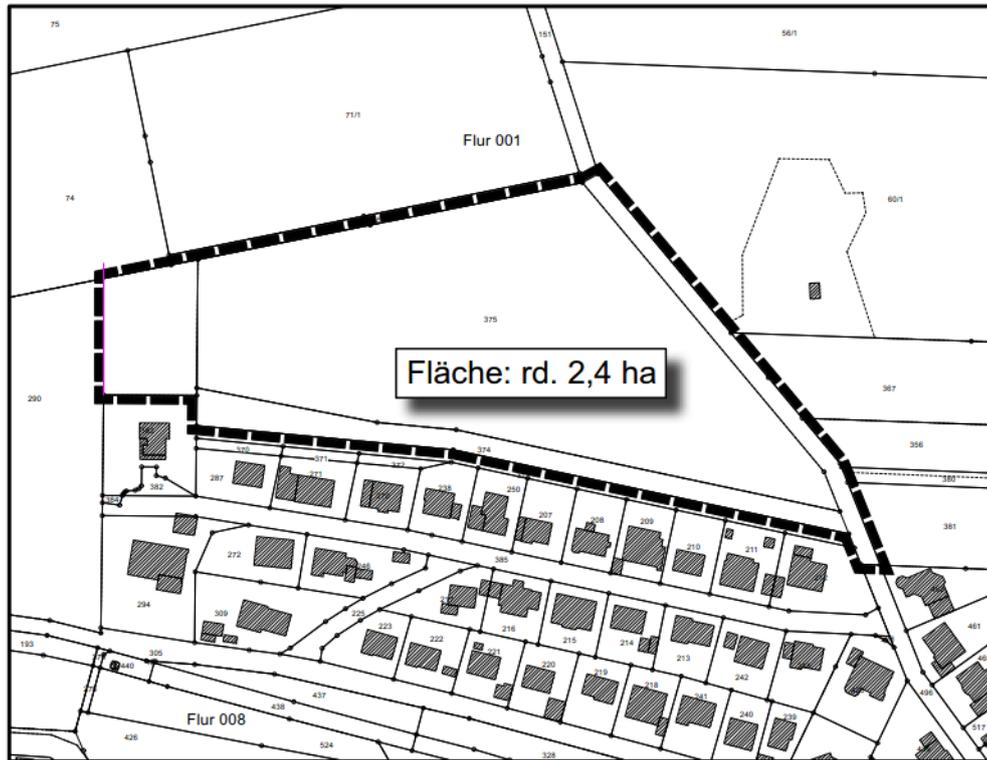
- solche Bebauungspläne müssen der Schaffung von Wohnbauflächen dienen und dürfen in ihrem Geltungsbereich höchstens eine Grundfläche von 10.000 m<sup>2</sup> festsetzen,
- das Plangebiet muss sich an im Zusammenhang bebauter Ortsteile anschließen,
- zudem darf durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit für Vorhaben begründet werden, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht,
- es dürfen auch keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Fauna-Flora-Habitat-RL und von

Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutz-RL bestehen.

Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt diese o.g. Voraussetzungen.  
Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets umfasst die nachfolgenden Flurstücke in der Gemarkung Oberschledorn:  
Flur : 1 374, 375, 151 (tw.) und 290 (tw.)

Nachstehend ist der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes dargestellt:

### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans (unmaßstäblich)



Das Plangebiet soll bzgl. der Art der baulichen Nutzung als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt werden.

Eine förmliche Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich. Die Anpassung erfolgt gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB „im Wege der Berichtigung“ (d.h. verwaltungsintern).

Medebach, 21.12.2022

Der Bürgermeister

gez. Grosche